

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft  
Chemikaliensicherheit

# Pilotprojekt des Forums zu kindergesicherten Verpackungen

Forum Pilot Project on Child Resistant Fastenings

---

**Abschlussbericht zu den Ergebnissen  
in Deutschland im Kontext mit  
den Gesamtergebnissen des Projekts**

**Durchführungsphase: 15.07.2015 bis 31.12.2015**

Bericht der Bund/Länder-Arbeits-  
gemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC)



*Impressum*

**Herausgegeben von:**

*Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC)*

[www.blac.de](http://www.blac.de)

**Berichterstattung:**

*Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit*

*unter dem Vorsitz des Landes Brandenburg*

*Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz*

*Stand: 10. August 2016*

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>ÜBERBLICK UND ZIELSETZUNG DES PILOTPROJEKTES</b>	<b>4</b>
1.1	ZIELE.....	4
1.2	VORGEHENSWEISE .....	5
<b>2</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>ERGEBNISSE DES ÜBERWACHUNGSPROJEKTES</b>	<b>7</b>
3.1	BETEILIGUNG, ANZAHL UND ART DER ÜBERPRÜFTEN PRODUKTE.....	7
3.2	ROLLE UND ARTEN DER UNTERNEHMEN, IN DENEN DIE PRODUKTE ÜBERPRÜFT WURDEN .....	9
3.3	ÜBERPRÜFTE RECHTLICHE REGELUNGEN .....	11
3.4	VERSTÖßE .....	12
3.4.1	VERSTÖßE GEGEN EINZELNE VORSCHRIFTEN FÜR KINDERGESICHERTE VERPACKUNGEN ..	15
3.4.2	VERSTÖßE GEGEN ANFORDERUNGEN AN TASTBARE GEFAHRENHINWEIS.....	17
3.4.3	VERSTÖßE GEGEN EINSTUFUNG UND KENNZEICHNUNG.....	18
3.4.4	VERSTÖßE GEGEN ANDERE VORSCHRIFTEN FÜR EINE SICHERE VERPACKUNG .....	18
3.4.5	VERSTÖßE GEGEN WEITERE REGELUNGEN.....	18
3.5	MAßNAHMEN.....	18
<b>4</b>	<b>SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN</b>	<b>22</b>

## 1 Überblick und Zielsetzung des Pilotprojektes

Auf der 19. Sitzung (3. - 6.11.2014) hat das Forum für den Austausch von Informationen zur Durchsetzung („Forum“) bei der ECHA ein Pilotprojekt mit dem Fokus auf sichere Verpackungen von gefährlichen Stoffen und Gemischen, insbesondere zu den kindergesicherten Verschlüssen beschlossen.<sup>1</sup> Es ist das erste Überwachungsprojekt des Forums (auf europäischer Ebene) zu den Anforderungen der CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) an eine sichere Verpackung. Das Forum etablierte eine Arbeitsgruppe, die das Pilotprojekt vorbereitete und ein Manual sowie einen Fragebogen erstellte.

Die Durchführungsphase des Projekts erfolgte in der Zeit von 15.7. bis zum 31.12.2015.

### 1.1 Ziele

Das Projekt soll dazu beitragen, eine sicherere Umgebung für Kinder zu erzielen. Die Ziele des Projekts sind,

- festzustellen, ob die Anforderungen für kindergesicherte Verpackungen eingehalten werden,
- festzustellen, ob Verstöße gegen weitere Verpackungsvorschriften und die zugehörigen Einstufungs- und Kennzeichnungsanforderungen vorkommen und
- einen harmonisierten Vollzug in den verschiedenen Mitgliedsstaaten weiterzuentwickeln.
- Zusätzlich sollen die Regelungen zu sicheren Verpackungen, insbesondere die Vorschriften für kindergesicherte Verschlüsse in der Öffentlichkeit, besonders in Unternehmen bekannter werden und
- die Zusammenarbeit sowie der Informationsaustausch zwischen den Behörden gestärkt werden.

Die Vorschriften für sichere Verpackungen und kindergesicherte Verschlüsse sind in Artikel 35 Absatz 2 der CLP-Verordnung festgelegt. Danach ist vorgeschrieben, dass die Verpackungen von gefährlichen Stoffen und Gemischen, die für die breite Öffentlichkeit bereitgestellt werden, den Verbraucher nicht in die Irre führen dürfen, nicht so gestaltet sein dürfen, dass sie attraktiv für Kinder sind oder aktiv die Neugier von Kindern erregen. Für bestimmte Gefahrenklassen sind kindergesicherte Verschlüsse und tastbare Gefahrenhinweise vorgeschrieben.

---

<sup>1</sup> Der Bericht „REPORT Forum Pilot Project on Child-resistant fastenings“ kann abgerufen werden unter: [https://echa.europa.eu/documents/10162/13577/forum\\_pilot\\_project\\_crf\\_en.pdf](https://echa.europa.eu/documents/10162/13577/forum_pilot_project_crf_en.pdf)

Diese Regelungen ergänzen sich und sollen in ihrer Gesamtheit den Schutz (Sicherheit) von Kindern sicherstellen. Deshalb wurden im Rahmen des Projektes die Einhaltung aller dieser Anforderungen an eine sichere Verpackung überprüft, sofern für das Produkt eine kindergesicherte Verpackung vorgeschrieben ist.

## 1.2 Vorgehensweise

Im Rahmen der Inspektion wurde in einem ersten Schritt überprüft, ob die Produkte (Stoff oder Gemisch), welche für die breite Öffentlichkeit bereitgestellt wurde, unter die Vorschriften fallen, nach denen eine kindergesicherte Verpackung vorgeschrieben ist. Deshalb wurde zuerst die Einstufung und Kennzeichnung überprüft. Da das Überwachungsprojekt nach Ablauf der Übergangsfrist (1. Juni 2015) der CLP-Verordnung durchgeführt wurde und Gemische entsprechend eingestuft und gekennzeichnet werden müssen, ist nur noch der Abverkauf von Produkten mit einer Kennzeichnung nach der Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) zulässig.

Wenn die Überwachungsbehörden feststellten, dass eine Verpackung mit einem kindergesicherten Verschluss ausgestattet sein muss, prüften sie die Verpackung visuell und manuell. Die visuelle Inspektion umfasste die Überprüfung, ob die Form und das Design des Produkts für Kinder entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nicht interessant oder für Verbraucher nicht irreführend ist (Artikel 35 Absatz 2 der CLP-Verordnung). Bei der manuellen Inspektion erfolgte die Prüfung des Verschlusses (ob dieser kindergesichert ist oder zu sein scheint) und das Vorhandensein bzw. ob dieser den in Abschnitt 3.2 des Anhangs II der CLP-Verordnung festgelegten Anforderungen entspricht. Die für das Inverkehrbringen des Produkts verantwortlichen Personen wurden gebeten, ein von einem zertifizierenden Institut, das entsprechend der Norm EN ISO/IEC 17025 akkreditiert ist, ausgestelltes Zertifikat auszuhändigen, in dem erklärt wird, dass die Verpackung (Behälter und Verschluss) geprüft wurde und festgestellt wurde, dass diese den Anforderungen der CLP-Verordnung entsprechen. Die Inspektoren und Inspektorinnen verlangten die Vorlage der Zertifikate entsprechend den Standards EN ISO 8317 oder EN 862 für die kindergesicherten Verpackungen. Für den Fall, dass das Zertifikat nicht verfügbar war, wurde dem überprüften Unternehmen eine Frist von 30 Tagen gewährt, um dieses Zertifikat einzuholen und den Behörden vorzulegen.

Die Inspektorinnen und Inspektoren dokumentierten die Ergebnisse der Produktüberprüfungen mit Hilfe des von der Arbeitsgruppe erstellten Fragebogens.

## 2 Zusammenfassung der Ergebnisse

Insgesamt beteiligten sich Behörden aus 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) an dem „Pilotprojekt des Forums zu kindergesicherten Verschlüssen“ und überprüften 797 Produkte. Von deutscher Seite beteiligten sich Baden-Württemberg, Bayern, Hansestadt Bremen und Nordrhein-Westfalen an dem Pilotprojekt. Insgesamt 136 Produkte, davon 132 Gemische und 4 Stoffe, wurden in Deutschland überprüft. Dies sind 17 % aller überprüften Produkte.

Rund 65 Prozent (%) der in Deutschland (DE) und in den weiteren 14 Staaten überprüften Produkte, die für die breite Öffentlichkeit angeboten werden und eine kindergesicherte Verpackung benötigen, sind Rohrreiniger, Spezialreiniger, Toilettenreiniger, Desinfektionsmittel, Lampenöle und Verdünner.

Überwiegend (rund 65 %) waren diese als hautätzend (Kategorie 1) (87 Produkte in DE, 519 Produkte im gesamten Projekt) oder als aspirationsgefährlich (Kategorie 1) (40 Produkte (29 %) in DE, 213 (28 %) insgesamt) eingestuft.

Die Einstufung wurde in der Regel anhand der Angaben auf dem Etikett und im Sicherheitsdatenblatt verifiziert. Teilweise erfolgte zusätzlich der Abgleich auf Grundlage der Angaben des Inverkehrbringers über die exakte Zusammensetzung.

Bei der Überprüfung der 136 Produkte wurden 49 Verstöße entweder gegen die Pflichten des Artikels 35 Absatz 2 der CLP-Verordnung oder gegen die damit in Verbindung stehenden Anforderungen zur korrekten Einstufung und Kennzeichnung festgestellt. Insgesamt ergibt sich eine Quote der Verstöße von 36 % in Deutschland. Teilweise wiesen die Produkte mehrere Mängel auf.

Die Quote der Verstöße für das Gesamtprojekt betrug 29 %. Von den insgesamt überprüften 797 Produkten entsprachen 230 Produkte nicht den Anforderungen des Artikels 35 Abs. 2 der CLP-Verordnung oder verstießen gegen die damit in Verbindung stehenden Anforderungen zur korrekten Einstufung und Kennzeichnung.

Vierunddreißig (34) überprüfte Produkte (25 %) in Deutschland entsprachen nicht den Vorschriften für kindergesicherte Verpackungen. Insbesondere fehlten Zertifikate, wurden verspätet vorgelegt oder waren von nicht akkreditierten Instituten ausgestellt.

Elf (11) Produkte (8 %) erfüllten nicht die gesetzlichen Vorgaben an tastbare Gefahrenhinweise. Entweder fehlten die tastbaren Gefahrenhinweise vollständig oder sie waren

fehlerhaft platziert oder nicht ausreichend herausragend (fühlbar) auf der Oberfläche der Verpackung angebracht.

In 10 Fällen (7 %) hielten die Überwachungsbehörden den Verschluss nicht für ausreichend kindergesichert und bei weiteren 12 Fällen (9 %) bestanden nach der manuellen und visuellen Prüfung große Zweifel an der kindergesicherten Verpackung.

Die Quote der im Rahmen des Pilotprojektes zur Überwachung von kindergesicherten Verpackungen festgestellten Verstöße gegen die Anforderungen an eine sichere Verpackung ist mit 29% (bzw. 36 % in Deutschland) sehr hoch. Zudem stellten die Inspektoren und Inspektorinnen fest, dass es in vielen Fällen nicht möglich war, ein vorgelegtes Zertifikat zweifelsfrei der überprüften Verpackung zuzuordnen. Die Qualität der Zertifikate war nicht immer gegeben und die Kenntnisse der Unternehmen in der Lieferkette hinsichtlich der Regelungen sowohl für kindergesicherte Verschlüsse wie auch bezüglich tastbarer Warnhinweise waren teilweise gering.

Da es Diskrepanzen zwischen der Terminologie der CLP-Verordnung und der anzuwendenden Standards gibt und in den Leitfäden zur CLP-Verordnung bislang keine detaillierten Ausführungen hierzu enthalten sind, kam es teilweise zu unterschiedlichen Interpretationen und Verunsicherung der Rechtsunterworfenen.

### **3 Ergebnisse des Überwachungsprojektes**

#### **3.1 Beteiligung, Anzahl und Art der überprüften Produkte**

In Deutschland haben sich 4 Bundesländer an dem Projekt beteiligt. Insgesamt sind 136 Produkte überprüft worden, davon 108 von Behörden in Nordrhein-Westfalen. Weitere 28 Produkte wurden von Behörden aus Bayern, Baden-Württemberg und Bremen kontrolliert. Bei den 136 geprüften Produkten handelt es sich um 132 Gemische und 4 Stoffe.

Insgesamt beteiligten sich fünfzehn (15) Mitgliedstaaten der EU bzw. Staaten aus dem EWR an dem Überwachungsprojekt und überprüften 797 Produkte. Sechsendachtzig (86) % der Produkte waren Gemische (684 der überprüften Produkte waren Gemische und 113 Stoffe).

In Deutschland wurden also 17 % aller überprüften Produkte kontrolliert.

Im Rahmen des Überwachungsprojektes wurden gefährliche Produkte, die sowohl an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden als auch eine kindergesicherte Verpackung be-

nötigen, kontrolliert. Es wurden unterschiedliche Produktarten überprüft wie in dargestellt. Einige Produkte hätten bzw. sind mehreren Produktarten zugeordnet worden.

**Tabelle 1: Art und Anzahl der überprüften Produkte**

Art des überprüften Produktes	Anzahl der überprüften Produkte	
	in Deutschland	insgesamt
„Andere“, u.a. Desinfektionsmittel, Löt-pasten, Algenentferner, Sonderkraftstoffgemische, Zementschleierentferner, Fassadenreiniger	31	233
Rohrreiniger	26	173
„Spezialreiniger“, u.a. Ofen-, Fenster-, Oberflächenreiniger	25	134
Toilettenreiniger	22	94
Produkte für PKW, u.a. Sonderkraftstoffe, Entfetter etc.	7	41
Brennspiritus	7	40
Lösemittel	5	64
Grillanzünder oder Lampenöle	4	28
Farben, Lacke	4	13
Waschmittel (flüssig oder fest)	4	11
Klebstoffe	1	3

Anhand von Tabelle 1 ist zu erkennen, dass in Deutschland vielfach Rohrreiniger (26 Produkte), Toilettenreiniger (22 Produkte) und Spezialreiniger (25 Produkte) überprüft wurden. Die größte Gruppe sind die „anderen Produkte“ (31 Produkte). Diese Gruppe umfasst u.a. Desinfektionsmittel, Löt-pasten, Algen- und Grünbelagentferner, Sonderkraftstoffgemische, Winterschutz für Schwimmbäder, Zementschleierentferner, Fassadenreiniger etc. Die Verteilung der Arten der überprüften Produkte war im gesamten europäischen Projekt ähnlich wie in Deutschland. Die einzige Ausnahme waren Windschutzscheibenreiniger, die im europäischen Projekt 13-mal überprüft wurden, jedoch nicht in Deutschland.

Die Mehrzahl (rund 65 %) der überprüften Produkte, die eine kindergesicherte Verpackung benötigen, waren als hautreizend Kategorie 1, H314 (87 Produkte in Deutschland,

519 Produkte im Gesamtprojekt) und / oder als aspirationsgefährlich (knapp 30 %) Kategorie 1, H304 (40 Fälle in Deutschland und 213 insgesamt) eingestuft.

Die Einstufung wurde von den in Deutschland beteiligten Behörden durch die Überprüfung des Etiketts (128 Fälle) und/oder mit Hilfe des Sicherheitsdatenblatts (126 Fälle) und in 9 Fällen durch sog. andere Methoden (z.B. durch Nutzung einer speziellen Software) überprüft. In einem Fall wurde die Einstufung durch den Vergleich mit der exakten Zusammensetzung verifiziert. Im gesamten Forum Pilotprojekt wurde in 77 Fällen die Einstufung durch den Vergleich mit der dokumentierten vollständigen Zusammensetzung überprüft, in 724 Fällen durch die Überprüfung des Etiketts und /oder des Sicherheitsdatenblatts (in 652 Fällen).

Obwohl alle Gemische seit dem 01. Juni 2015 nach der CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet werden müssen, besteht eine Übergangsfrist bis zum 1. Juni 2017 für Produkte, die schon vor dem 1. Juni 2015 auf dem Markt gebracht worden sind und in den „Regalen verbleiben dürfen“ ohne neuetikettiert werden zu müssen.

Von den 132 Gemischen in Deutschland waren 115 der überprüften Produkte nach der CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet. 15 Gemische (rund 11 %) waren nach der Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) gekennzeichnet. In zwei Fällen erfolgte keine Angabe, ob die Produkte nach der CLP-Verordnung oder nach der Zubereitungsrichtlinie gekennzeichnet waren.

Insgesamt sind in allen 15 beteiligten Staaten 52 Produkte (7 %) überprüft worden, die noch entsprechend der Zubereitungsrichtlinie gekennzeichnet waren.

### **3.2 Rolle und Arten der Unternehmen, in denen die Produkte überprüft wurden**

Unabhängig nach der Rolle in der Lieferkette wurden Hersteller, Importeure, nachgeschaltete Anwender und Händler, die gefährliche Stoffe und Gemische an die breite Öffentlichkeit abgeben, vom Projekt erfasst. Entsprechend wurden die Produkte in Unternehmen mit verschiedenen Unternehmensrollen entnommen wie in Tabelle 2 aufgeführt. Da Unternehmen mehrere Rollen in der Lieferkette einnehmen können, sind Mehrfachangaben möglich.

**Tabelle 2: Verteilung der Unternehmen, in denen die Produkte entnommen wurden nach ihrer Rolle in der Lieferkette.**  
 \* Da Unternehmen mehrere Rollen in der Lieferkette einnehmen können, sind Mehrfachangaben möglich.<sup>2</sup>

Unternehmensrolle in der Lieferkette	Anzahl der überprüften Produkte*	
	In Deutschland	Insgesamt
<b>Lieferant</b>	126	646
Einzelhandel	99	496
Großhandel	32	184
<b>Nachgeschalteter Anwender</b>	21	218
<b>Hersteller</b>	15	56
<b>Importeur</b>	1	16

Die größte Anzahl von Produkten wurde sowohl in Deutschland wie auch in den anderen europäischen Staaten dort überprüft, wo sie an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden, also im Handel.

Die Verteilung der Unternehmen, in denen Produkte überprüft wurden, ist hinsichtlich ihrer Rolle in der Lieferkette (siehe Tabelle 2) ähnlich wie die Verteilung der Größe der Unternehmen (aufgelistet in Tabelle 3).<sup>3</sup>

Der Anteil der KMU (einschließlich „Kleinst-Unternehmen“) im Verhältnis zu großen Unternehmen lag in Deutschland bei knapp 1:1 (45:50), für das gesamte Projekt bei rund 3:1, wie anhand der Tabelle 3 zu erkennen ist.

<sup>2</sup> Da Mehrfachangaben erfolgt sind und nicht alle gemeldeten Angaben in dieser Tabelle aufgeführt sind, werden keine prozentualen Angaben gemacht.

<sup>3</sup> Empfehlung 2003/361/EG der Kommission betreffend die Unternehmensgröße: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003H0361&from=DE>

**Tabelle 3:** Verteilung der Größe der Unternehmen (entsprechend der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission), in denen die Produkte entnommen wurden

Unternehmensgröße	Anzahl und Prozent (%) der überprüften Produkte			
	In Deutschland ( $\Sigma=136$ )		Insgesamt ( $\Sigma=797$ )	
Kleinst-Unternehmen	7	5 %	202	25 %
Kleines Unternehmen	21	15 %	243	30 %
Mittleres Unternehmen	17	13 %	113	14 %
Kein kleines oder mittleres Unternehmen	50	37 %	178	22 %
Nicht berichtet	41	30 %	61	8 %

### 3.3 Überprüfte rechtliche Regelungen

Nach Artikel 35 Absatz 2 der CLP-Verordnung dürfen bei Verpackungen, die an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden, weder die Form noch das Design die aktive Neugier von Kindern wecken oder anziehen oder die Verbraucher irreführen. Die Aufmachung oder das Design darf nicht dem von Lebensmitteln, Futtermitteln, Arzneimitteln oder Kosmetika ähneln. Die Verpackungen müssen beständig gegen ihren Inhalt sein.

Außerdem gelten bei Abgabe an die breite Öffentlichkeit Regeln für kindergesicherte Verschlüsse und für die Verwendung tastbarer Gefahrenhinweise. Diese werden nach Anhang II Abschnitt 3.1 beziehungsweise Abschnitt 3.2 der CLP-Verordnung bei einer bestimmten Gefahrenklasse/-kategorie oder bei entsprechenden Konzentrationen bestimmter Stoffe verwendet. Für die Gestaltung von kindergesicherten Verschlüssen gelten nach Anhang II Abschnitt 3 spezifische Standards deren Einhaltung nur durch Laboren zertifiziert werden darf, welche die Norm EN ISO/IEC 17025 in der aktuellen Fassung erfüllen. Tastbare Gefahrenhinweise müssen den Anforderungen des EN ISO-Standards 11683 entsprechen.

Bei der Überprüfung der kindergesicherten Verpackungen sind die Vorgaben des EN ISO-Standards 8317 für wiederverschließbare Verpackungen und des CEN-Standards EN 862 für nicht-wiederverschließbare Verpackungen zu beachten.<sup>4</sup>

<sup>4</sup> Gemäß Anhang II Teil 3 Nr. 3.1.4.2 kann eine Prüfung durch ein akkreditiertes Institut unterbleiben, sofern eine

### 3.4 Verstöße

Bei den 136 in Deutschland überprüften Produkten erfüllten 49 Produkten entweder die Pflichten des Artikels 35 Absatz 2 der CLP-Verordnung oder die damit in Verbindung stehenden Anforderungen zur korrekten Einstufung und Kennzeichnung nicht. Hieraus ergibt sich eine produktbezogene Mängelquote der Verstöße von 36 % in Deutschland.<sup>5</sup>

Von den im Gesamtprojekt (15 Staaten) insgesamt überprüften 797 Produkte wurden bei 230 Produkten (29 %) Verstöße entweder gegen die Anforderungen des Artikels 35 Absatz 2 der CLP-Verordnung oder gegen die damit in Verbindung stehenden Anforderungen zur korrekten Einstufung und Kennzeichnung festgestellt.<sup>6</sup> Da einige Produkte mehrere Mängel aufwiesen, wird im Folgenden die Art der Mängel detailliert betrachtet.

In Deutschland wurden 78 Produktmängel, im gesamten Forum Pilotprojekt 311 Mängel berichtet. Obwohl in Deutschland 17 Prozent aller Produkte überprüft wurden, wurden hier 25 % aller Mängel festgestellt.

Die am häufigsten berichteten Verstöße bezogen sich auf die Anforderungen des Artikels 35 Absatz 2 der CLP-Verordnung zu kindergesicherten Verpackungen und zu tastbaren Gefahrenhinweisen. In 34 Fällen wurden in Deutschland Verstöße gegen die Vorschriften für kindergesicherte Verschlüsse festgestellt und in 11 Fällen waren die Regelungen für tastbare Gefahrenhinweise eindeutig nicht eingehalten. Im Forum Pilotprojekt wurden insgesamt 136 Verstöße wider die Regelungen für kindergesicherte Verpackungen und 77 Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften für tastbare Gefahrenhinweise gemeldet.

Die festgestellten Mängel und ihre jeweilige prozentuale Verteilung bezogen auf die Gesamtanzahl aller Mängel in Deutschland sowie aller Mängel im gesamten Pilotprojekt sind in Tabelle 4 aufgelistet. Zusätzlich sind die jeweilige Anzahl der jeweils in Deutschland festgestellten Art der Mängel bezogen auf die gesamte Anzahl des jeweiligen Mangels prozentual gewichtet worden.

---

Verpackung offensichtlich in ausreichendem Maße kindergesichert ist, weil ihr Inhalt Kindern ohne Zuhilfenahme von Werkzeug nicht zugänglich ist.

<sup>5</sup>In einigen Fällen waren Produkte in mehrfacher Hinsicht mangelhaft

<sup>6</sup> Für 70 Produkte berichteten Inspektoren und Inspektorinnen eines anderen Staates, dass keine Zertifikate angefordert wurden, wenn die kindergesicherte Verpackung manuell und visuell sicher erschien. Gemäß Anhang II Teil 3 Nr. 3.1.4.2 kann eine Prüfung durch ein akkreditiertes Institut unterbleiben, sofern eine Verpackung offensichtlich in ausreichendem Maße kindergesichert ist, weil ihr Inhalt Kindern ohne Zuhilfenahme von Werkzeug nicht zugänglich ist.

**Tabelle 4:** Anzahl der Mängel in Deutschland und im Gesamtprojekt sowie jeweils bezogen auf Anzahl der Gesamtängel in Deutschland und im Gesamtprojekt und Anzahl der jeweiligen Mängel und prozentualer Anteil des jeweiligen Mangels in Deutschland bezogen

Art des Mangels	Deutschland		Gesamtprojekt		Jeweiliger Mangel in Prozent (%) in DE bezogen auf jeweilige Anzahl im Gesamtprojekt
	Anzahl der Verstöße	Prozent (%) bezogen auf gesamte Anzahl der Mängel (DE: $\Sigma=78$ )	Anzahl der Verstöße	Prozent (%) bezogen auf gesamte Anzahl der Mängel ( $\Sigma=311$ )	
<b>Anforderungen an kindergesicherte Verpackung</b>	34	44	136	44	25
<b>Einstufung/ Kennzeichnung<sup>7</sup></b>	22	28	66	21	33
<b>Tastbarer Gefahrenhinweis</b>	11	14	77	25	14
<b>Weitere Regelungen</b> (wie z.B. Kennzeichnungsanforderungen gem. Anhang XVII REACH-Verordnung oder SDB)	8	10	23	7	35
<b>Attraktiv für Kinder</b>	1	1,3	7	2,3	14
<b>Irreführende Verpackung</b>	2	2,6	2	0,6	100

Die höchste Anzahl der Verstöße wurden gegen die Anforderungen an kindergesicherte Verpackungen festgestellt, gefolgt von Verstößen gegen die Pflichten für eine korrekte Einstufung und Kennzeichnung.

Sowohl in Deutschland als auch im gesamten Projekt lag der Anteil der Verstöße gegen die Anforderungen an kindergesicherte Verpackungen bei ca. 44 %. Der Anteil der Verstöße gegen die Vorschriften für tastbare Gefahrenhinweise betrug in Deutschland 14 % und im Forum Pilotprojekt ca. 25 %.

<sup>7</sup> Anforderungen an die Einstufung und Kennzeichnung gemäß der CLP-Verordnung.

Im Vergleich zu den Ergebnissen im Gesamtprojekt ist der Anteil der in Deutschland an Verstößen gegen die Vorschriften zur Einstufung und Kennzeichnung von Produkten höher. Es wurden in Deutschland 22 Verstöße gegen die Vorschriften zur Einstufung und Kennzeichnung von Produkten festgestellt, im Gesamtprojekt waren es 66 Pflichtverletzungen. Der Anteil dieser berichteten Verstöße in Deutschland war also 28 % aller in Deutschland festgestellten Zuwiderhandlungen. Auf das gesamte Projekt bezogen, waren 21 % aller berichteten Verstöße gegen Regelungen zur Einstufung und Kennzeichnung.

Ein Produkt aus Deutschland wurde als attraktiv für Kinder bewertet. Im gesamten Pilotprojekt wurde bei 7 Produkten festgestellt, dass deren Form oder Design die aktive Neugier von Kindern wecken oder anziehen kann.

Bei 2 Produkten aus Deutschland wurde die Verpackung als irreführend beurteilt<sup>8</sup>

An 4. Stelle waren in Deutschland Verstöße gegen weitere Regelungen. Diese Art des Mangels wurde in Deutschland 8-mal und im gesamten Projekt 23-mal gemeldet. Davon waren bei den in Deutschland kontrollierten Produkten allein 3 Verstöße gegen Vorgaben für das Sicherheitsdatenblatt.

Die festgestellten Mängel sind zusammengefasst in Abbildung 1 dargestellt.

---

<sup>8</sup> Nur in Deutschland wurden Verpackungen gefunden, die Verbraucher irreführen könnten, oder eine ähnliche Aufmachung oder ein ähnliches Design aufweisen, wie sie/es für Lebensmittel, Futtermittel, Arzneimittel oder Kosmetika verwendet wird, wodurch Verbraucher irreführt werden könnten.

# Art der Mängel

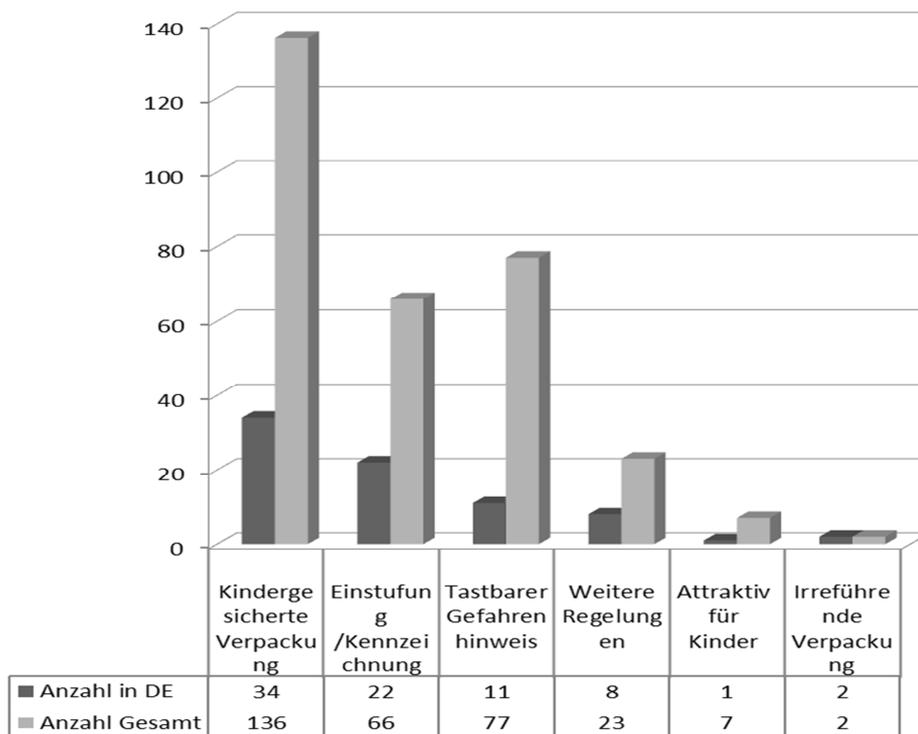


Abbildung 1: Festgestellte Mängel, bezogen auf die Anzahl der überprüften Produkte

## 3.4.1 Verstöße gegen einzelnen Vorschriften für kindergesicherte Verpackungen

Die Ergebnisse zu Verstößen gegen die Regelungen für kindergesicherte Verpackungen werden im Folgenden detailliert dargestellt.

### 3.4.1.1 Vorlage der Zertifikate

Zertifikate über Konformität der Verpackung mit dem Standard EN ISO 8317 von Produkten mit wiederverschließbaren kindergesicherten Verschlüssen wurden in 494 Fällen (davon in Deutschland zu 40 Produkten) innerhalb der Frist (30 Kalendertage) vorgelegt.<sup>9</sup>

Zu weiteren 47 in Deutschland überprüften Produkten wurden die Zertifikate für wiederverschließbare Verpackungen verspätet und bei 6 Fällen der Behörde gar nicht übermittelt.

<sup>9</sup> Im Gesamtprojekt wurden insgesamt 519 Zertifikate den Behörden zugestellt. Diese Anzahl bezieht sich auf alle erhaltenen Zertifikate unabhängig davon, ob diese innerhalb des Zeitraums von 30 Kalendertagen oder verspätet geliefert worden sind.

Bei Verpackungen mit nicht-wiederverschließbaren Verschlüssen wurden den Überwachungsbehörden im gesamten Projekt für 25 Produkte (davon in Deutschland für 5 Produkte) Zertifikate über die Konformität mit dem Standard EN 862 innerhalb von 30 Tagen vorgelegt.

Insgesamt wurden also im Pilotprojekt zu 85 Produkten, davon in Deutschland zu 53 Produkten kein Zertifikat oder ein Zertifikat nicht fristgerecht eingereicht.

#### **3.4.1.2 Akkreditierung der zertifizierenden Institute**

In Deutschland waren in 86 Fällen die Zertifikate für kindergesicherte Verpackungen vorschriftsmäßig ausgestellt von Instituten, die gemäß EN ISO/IEC 17025 akkreditiert waren.

Weitere 24 Zertifikate wurden ausgestellt von Instituten, die nicht akkreditiert waren. Dies entspricht einem Anteil von 28 % (bezogen auf 110 Zertifikate). Im Vergleich dazu wurden im gesamten Projekt 63 Zertifikate (d.h. eine Quote von 12 % (bezogen auf 519 Zertifikate)) übermittelt, die von nicht-akkreditierten Instituten erstellt wurden.

#### **3.4.1.3 Manuelle und visuelle Sicherheit**

In Deutschland waren 10 Produkte (nach manueller und visueller Überprüfung) eindeutig nicht kindergesichert verpackt. Zu einem dieser Produkte wurde jedoch ein Zertifikat über die Konformität mit dem Standard ISO 8317 (wiederverschließbar) vorgelegt, das von einem akkreditierten Labor ausgestellt war. Innerhalb des Projektzeitraums konnte nicht geklärt werden, ob dieser Mangel durch Änderungen im Produktionsprozess der Verpackung oder des Verpackungsmaterials, Abfüllungsfehler (z.B. Aufsetzen des Verschlusses mit ungenügendem Kraftaufwand), Lagerungs- und Handhabungsfehler verursacht wurde.

Bei weiteren 12 der in Deutschland überprüften Produkte war aufgrund der manuellen und visuellen Überprüfung im Projektzeitraum nicht abschließend feststellbar, ob die Verpackung kindergesichert war.

Insgesamt wurden im gesamten Projekt 32 Produkte vorgefunden, die eindeutig nicht kindergesichert verpackt waren.

Zusätzlich zu dem in Deutschland überprüften Produkt, bei dem der wiederverschließbare Verpackung eindeutig nicht kindergesichert war, obwohl ein Zertifikat vorlag, wurde ein weiteres eindeutig nicht kindergesichertes Produkt, für das ein Zertifikat von einem vor-

schriftsmäßig akkreditiertem Institut ausgestellt war, gefunden. Bei diesem Produkt wurde festgestellt, dass an der Abfüllanlage nicht das korrekte Drehmoment beim Festdrehen der zertifizierten Verschlüsse eingestellt war. Die interne Qualitätskontrolle im Unternehmen, um eine kindergesicherte Verpackung sicherzustellen, fehlte beim Abfüllvorgang.

Verschlüsse von Produkten, die nur mit Werkzeug geöffnet werden können, müssen nur dann getestet werden, wenn Zweifel an der Kindersicherung aufkommen.<sup>10</sup> In Deutschland wurden solche Produkte im Rahmen des Projektes nicht überprüft.

### 3.4.2 Verstöße gegen Anforderungen an tastbare Gefahrenhinweise

Die in Deutschland am Projekt beteiligten Inspektorinnen und Inspektoren meldeten zu insgesamt 11 Produkten Verstöße gegen die Regelungen für tastbare Gefahrenhinweise.

In Deutschland wurden weitere 20 Produkte gefunden, bei denen (in 13 Fällen) ein tastbarer Gefahrenhinweis fehlte oder (in weiteren 7 Fällen) der tastbare Gefahrenhinweis vermutlich nicht ausreichend fühlbar auf der Oberfläche angebracht worden ist<sup>11</sup>. Innerhalb des Projektzeitraums war vermutlich eine Beurteilung, ob der tastbare Gefahrenhinweis den gesetzlichen Anforderungen entspricht, nicht möglich.

Insgesamt wurden im Forum Pilotprojekt 77 Nichteinhaltungen der Vorschriften für tastbare Gefahrenhinweise dokumentiert. Bei 69 Produkten fehlte der tastbare Gefahrenhinweis völlig und in weiteren 8 Fällen war der tastbare Gefahrenhinweis nicht ausreichend markant fühlbar. In einigen Fällen zogen die Inspektoren und Inspektorinnen in Erwägung, dass der tastbare Gefahrenhinweis nicht an der korrekten Stelle gemäß Standard EN ISO 11683 angebracht war.

Die vorläufige Mängelquote im Projektzeitraum gegen die Vorschriften für tastbare Gefahrenhinweise lag in Deutschland bei 14 % und im gesamten Projekt ca. 25 %. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Produkte abschließend beurteilt werden konnten. Somit kann die tatsächliche Mängelquote – insbesondere in Deutschland – höher liegen.<sup>12</sup>

---

<sup>10</sup> Gemäß Anhang II Teil 3 Nr. 3.1.4.2 der CLP-Verordnung. Für 70 Produkte wurden in einem beteiligten Staat keine Zertifikate angefordert. In weiteren 113 Fällen wurde im gesamten Pilotprojekt die Vorlage von Zertifikaten ebenso nicht verlangt.

<sup>11</sup> Nach den gesetzlichen Vorgaben der CLP-Verordnung muss ein tastbarer Gefahrenhinweis den Vorgaben des Standards EN ISO 11683 entsprechen. Eine Verpflichtung zur Vorlage eines Zertifikats besteht nicht.

<sup>12</sup> Vergleiche dazu auch das Kapitel 3.5 (follow up)

### 3.4.3 Verstöße gegen Einstufung und Kennzeichnung

Von den in Deutschland beteiligten Behörden wurden bei 22 Produkten Verstöße gegen Vorschriften zur Einstufung und Kennzeichnung berichtet. Bei der Mehrzahl der Fälle (13 Produkte) stimmte die Kennzeichnung nicht mit der Einstufung überein.

Im gesamten Projekt waren in 66 Fällen die Regelungen zur Einstufung und Kennzeichnung, soweit sie im Zusammenhang mit der Verpflichtung für eine kindergesicherte Verpackung stehen, nicht eingehalten. Ein Drittel aller Verstöße gegen Einstufung und Kennzeichnung wurden in Deutschland festgestellt.

Auf das gesamte Projekt bezogen, waren 21 % aller berichteten Verstöße Zuwiderhandlungen gegen Regelungen zur Einstufung und Kennzeichnung, in Deutschland betrug diese Quote 28 %. Der prozentuale Anteil war in Deutschland also ein Drittel höher.

### 3.4.4 Verstöße gegen andere Vorschriften für eine sichere Verpackung

Seltener waren Verstöße gegen andere Anforderungen für eine sichere Verpackung. Bei 2 der in Deutschland überprüften Produkte war das Design der Verpackung irreführend und ein Produkt war attraktiv für Kinder. Im gesamten Forum Pilotprojekt wurden 9 Fälle gemeldet, in denen die Verpackung irreführend oder attraktiv für Kinder war.

### 3.4.5 Verstöße gegen weitere Regelungen

Zusätzlich dokumentierten die Inspektorinnen und Inspektoren in Deutschland zu 8 Produkten Verstöße gegen weitere Regelungen, die nicht Schwerpunkt des Pilotprojekts waren, wovon sich 3 Fälle auf Verstöße gegen die Vorschriften für Sicherheitsdatenblätter bezogen.

Insgesamt wurden aus allen beteiligten 15 Staaten 23 Verstöße gegen weitere Regelungen berichtet. Diese Fälle bezogen sich auf die Nichteinhaltung von u.a. Anforderungen zu Sicherheitsdatenblättern, zu speziellen Regelungen für die Kennzeichnung gemäß Einträgen des Anhangs XVII der REACH-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) oder zu nationalen Kennzeichnungsvorschriften.

## 3.5 Maßnahmen

Während des Projektzeitraums wurden von den beteiligten deutschen Behörden Vollzugsmaßnahmen zu 104 Fällen eingeleitet; insgesamt wurden im Forum Pilotprojekt „CRF“ 411 Maßnahmen ergriffen.

Gegen einen Zuwiderhandelnden können mehrere Maßnahmen ergriffen werden, z.B. eine schriftliche Belehrung, eine Anordnung oder ein Bußgeld. Für gewisse mangelhafte Produkte wurden multiple Maßnahmen dokumentiert.

Von deutschen Behörden wurden in 29 Fällen und von allen beteiligten Behörden insgesamt in 103 Fällen schriftliche Belehrungen erteilt. In Deutschland wurde bei 14 Fällen eine mündliche Belehrung ausgesprochen und im gesamten Pilotprojekt waren es 50 mündliche Belehrungen.

In Deutschland wurden 3 Produkte freiwillig vom Markt genommen und in 8 Fällen wurde ein Verbot des weiteren Inverkehrbringens ausgesprochen. Von allen beteiligten Behörden wurden für 24 mangelhafte Produkte Verbote der weiteren Vermarktung ausgesprochen und zusätzlich wurden insgesamt 24 Produkte im Rahmen des Forums Projektes von Unternehmen freiwillig vom Markt genommen.

In 11 Fällen wurden von den in Deutschland beteiligten Inspektorinnen und Inspektoren andere Maßnahmen ergriffen, z.B. eine Abgabe an die zuständige Behörde für den Hersteller oder Importeur.

Das sog. follow-up war in der Durchführungsphase des Projektes in 26 Fällen in Deutschland noch nicht abgeschlossen. Im gesamten Projekt liefen in 101 Fällen noch follow-up Aktivitäten des Vollzugs am Ende des Durchführungszeitraums.

Insgesamt wurden im Rahmen des Projektes in 5 Fällen Bußgelder verhängt und in zwei (2) Fällen Strafanzeigen gestellt. Während der Durchführungsphase wurde in Deutschland kein Bußgeld verhängt und keine Strafanzeige gestellt.

Im gesamten Forum Pilotprojekt wurden 31 Anordnungen von den beteiligten Behörden aller Staaten gemeldet. In Deutschland wurde während der Durchführungsphase keine Anordnung erteilt.

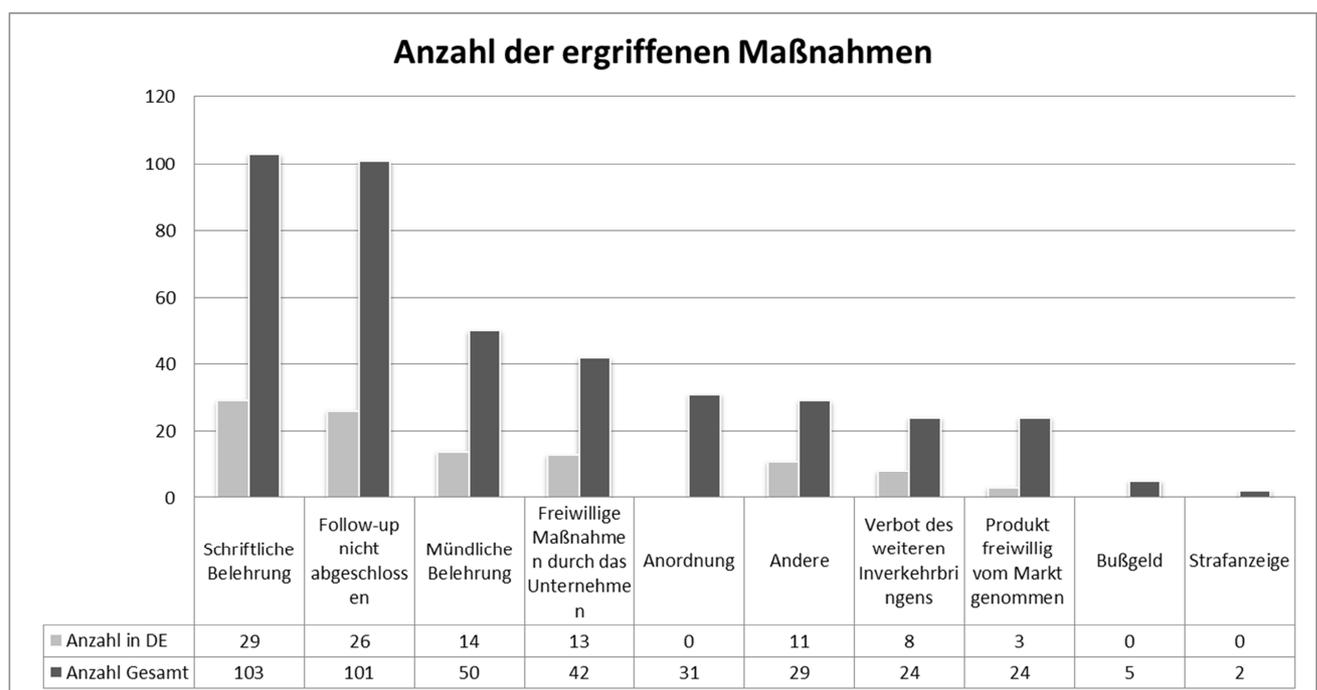
Unternehmen ergriffen in Deutschland in 13 Fällen, im gesamten Pilotprojekt in 42 Fällen freiwillige Maßnahmen. Nur in zwei (2) dieser Fälle wurden die freiwilligen Maßnahmen durch die Unternehmen ergriffen, ohne dass weitere Vollzugsmaßnahmen berichtet wurden.

Vier (4) Fälle wurden aus Deutschland an Behörden anderer Mitgliedstaaten abgegeben. Innerhalb des Durchführungszeitraums des Projektes ist für diese Produkte keine Rückmeldung an die abgebende Behörde erfolgt. Im gesamten Pilotprojekt wurden 18 Fälle

an Behörden anderer Mitgliedstaaten weitergeleitet und in der Durchführungsphase des Projektes war für 3 Produkte schon eine Rückmeldung erfolgt.

In 62 Fällen wurde innerhalb des Projektdurchführungszeitraum keine oder noch keine Maßnahme ergriffen. Darunter war ein Fall, bei dem zugleich ein Verstoß gegen eine Regelung gemäß Artikel 35 Absatz 2 der CLP-Verordnung festgestellt wurde.

Die Abbildung 2 zeigt zusammenfassend die Maßnahmen, die gegen die Zuwiderhandelnden in Deutschland und im Gesamtprojekt ergriffen wurden.



**Abbildung 2: Art und Anzahl der Vollzugsmaßnahmen bei Feststellung von Verstößen. Maßnahmen, die von Inspektoraten ergriffen wurden, die nicht unmittelbar am Projekt beteiligt waren, aber z.B. als für den Hersteller zuständige Behörde über Verstöße informiert wurden, sind nicht aufgeführt. Mehrfachnennungen sind möglich, da gegen einen Zuwiderhandelnden mehrere Maßnahmen ergriffen werden können.**

Die Tabelle 5 listet alle ergriffenen Maßnahmen auf sowie ihre jeweilige Anzahl und prozentualen Anteile in Deutschland und im Gesamtprojekt.<sup>13</sup> Bei der Bewertung der prozentualen Anteile ist zu beachten, dass mehrere Maßnahmen für ein Produkt oder Verstoß möglich sind.

<sup>13</sup> Nicht aufgelistet sind Maßnahmen, die weder in Deutschland noch im gesamten Projekt ergriffen wurden, wie z.B. „name and shame“.

**Tabelle 5:** Anzahl der Maßnahmen in Deutschland und im Gesamtprojekt sowie jeweils bezogen auf Anzahl aller Maßnahmen in Deutschland und im gesamten Pilotprojekt ++Mehrfachnennungen von Maßnahmen für ein Produkt oder Verstoß sind möglich.

Maßnahme	Deutschland		Gesamtes Projekt	
	Anzahl	Prozent (%) bezogen auf Gesamtanzahl der Maßnahmen <sup>++</sup> (DE $\Sigma=104$ )	Anzahl	Prozent (%) bezogen auf Gesamtanzahl der Maßnahmen <sup>++</sup> ( $\Sigma=411$ )
<b>Schriftliche Belehrung</b>	29	28	103	25
<b>Follow-up nicht abgeschlossen</b>	26	25	101	25
<b>Mündliche Belehrung</b>	14	14	50	12
<b>Freiwillige Maßnahmen durch das Unternehmen</b>	13	13	42	10
<b>Anordnung</b>	0	n.a.	31	8
<b>Andere</b>	11	11	29	7
<b>Verbot des weiteren Inverkehrbringens</b>	8	8	24	6
<b>Produkt freiwillig vom Markt genommen</b>	3	2,9	24	6
<b>Bußgeld</b>	0	n.a.	5	1,2
<b>Strafanzeige</b>	0	n.a.	2	0,5

Maßnahmen, die von Inspektoraten ergriffen wurden, die nicht unmittelbar am Projekt beteiligt waren, aber z.B. als für den Hersteller zuständige Behörde über Verstöße informiert wurden, sind in diesem Bericht nicht aufgeführt.

## 4 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Die hohe Quote an Verstößen (36 %) bei 136 überprüften Produkten in Deutschland zeigt, dass weitere Maßnahmen notwendig sind, damit die Vorschriften des Artikels 35 Absatz 2 der CLP-Verordnung über kindergesicherte Verpackungen und tastbare Warnhinweise durchgesetzt werden. Die Quote der Verstöße im gesamten Projekt mit 29 % ist etwas niedriger, aber ebenfalls sehr hoch. Bei einer Anzahl von 797 überprüften Produkten im Forum Pilotprojekt zu kindergesicherten Verpackungen waren 230 Produkte nicht konform.

Innerhalb des Pilotprojektes ist eine harmonisierte Vorgehensweise der Überprüfung der Anforderungen des Artikels 35 Absatz 2 der CLP-Verordnung insbesondere der Vorschriften für kindergesicherte Verpackungen und tastbare Gefahrenhinweise entwickelt worden. Die Ergebnisse des Projektes zeigen, dass diese Herangehensweise sich bewährt hat und praktikabel ist.

Die Ergebnisse in Deutschland im Kontext der Ergebnisse des Gesamtprojektes zeigen, dass obwohl 17 % der Produkte in Deutschland überprüft worden sind, jeweils ca. 25 % der Verstöße festgestellt als auch ca. 25 % der Maßnahmen ergriffen worden sind.

Ein Drittel aller festgestellten Verstöße gegen die Vorschriften zur Einstufung und Kennzeichnung (sofern sie relevant sind für die Entscheidung, ob eine kindergesicherte Verpackung notwendig ist), wurden aus Deutschland berichtet.

Die Quote der berichteten Verstöße gegen die Vorschriften für tastbare Gefahrenhinweise ist in Deutschland niedriger als im Gesamtprojekt, was darauf zurückgeführt werden kann, dass in (insgesamt) 20 weiteren Fällen im Durchführungszeitraum nicht eindeutig entschieden werden konnten, ob die Regelungen eingehalten worden sind.

Die Ergebnisse des gesamten Projektes aber auch die Ergebnisse in Deutschland zeigen, dass die Quoten der Verstöße gegen die Vorschriften für kindergesicherte Verpackungen sehr hoch sind. Jeweils ca. 44 % (34 Fälle in Deutschland und 136 Fälle insgesamt) aller Mängel waren Verstöße gegen Regelungen für kindergesicherte Verpackungen. In Deutschland waren nach manueller und visueller Prüfung 10 Produkte und insgesamt im Pilotprojekt 23 Produkte eindeutig nicht kindergesichert.

Aus den Ergebnissen des Pilotprojektes und insbesondere aufgrund der Ergebnisse in Deutschland, ergeben sich die folgenden Empfehlungen:

- Die Vollzugsbehörden in Deutschland sollten überlegen, ob zukünftig die Überprüfung dieser Vorschriften regelmäßig bei der Produktprüfung durchgeführt wird.
- Inspektoren und Inspektorinnen könnten anhand der für das Projekt entwickelten Methodik, weiter geschult werden. Insbesondere ist verstärkt darauf zu achten, dass nur Institute, die gemäß EN ISO/IEC 17025 akkreditiert sind, die Konformität mit den Standards EN ISO 8317 und EN 862 für wiederverschließbare und nicht-wiederverschließbare Verpackungen zertifizieren dürfen.
- Da bei der Überprüfung von Produkten ein vorgelegtes Zertifikat nicht in jedem Fall bedingt, dass die Verpackung kindergesichert ist, wird empfohlen, stärker als bisher auf hohe Qualitätsstandards und interne Qualitätssicherungsmaßnahmen bei der Herstellung der Verpackung, des Verpackungsmaterials, der Lagerung und Handhabung der Produkte zu achten.
- Die Inspektorinnen und Inspektoren sollten die technischen Anforderungen für tastbare Gefahrenhinweise (wie im Standard EN ISO 11683 festgelegt) kennen.
- Die Rechtsunterworfenen sollten über die Regelungen für kindergesicherte Verpackungen und tastbare Warnhinweise informiert werden. Es ist zu überlegen, ob gemeinsam mit dem Handel und seinen Organisationen entsprechende Aufklärungsarbeit geleistet werden kann.
- Unternehmen in jeder Stufe der Lieferkette (Hersteller, Importeure, Abfüller, Formulierer, Lieferanten und Händler) sollten sich bewusst sein, dass die zuständige Überwachungsbehörde Zertifikate über die Konformität mit den Standards EN ISO 8317 und EN 862 bei jedem Akteur in Lieferkette anfordern kann.
- Außerdem sollte die allgemeine Öffentlichkeit darüber informiert werden, welche Vorschriften für kindergesicherte Verpackungen bestehen. Eventuell kann entsprechende Öffentlichkeitsarbeit gemeinsam mit den Gifteinformationszentralen oder mit entsprechenden Nichtregierungsorganisationen (NGO) durchgeführt werden.<sup>14</sup>

---

<sup>14</sup> In Deutschland führt die BAG „Mehr Sicherheit für Kinder e.V.“ seit 2014 zu diesen Themen das Projekt „Kinder und Haushaltschemikalien – Mehr Schutz durch sichere Verpackungen“ - durch. Siehe: u.a.: <http://www.kindersicherheit.de/projekte/kinder-haushaltschemikalien.html>